



Wahlordnung des Landeselternbeirats  
vom 16. Juli 2014

Vorbemerkung

Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der erstmaligen Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und weiblicher Form mit Schrägstrich ersetzt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Auf Grund von § 60 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K. u. U. S. 584) in Verbindung mit § 45 der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBl. S. 236; K. u. U. S. 353), gibt sich der Landeselternbeirat folgende Wahlordnung:

§ 1

Vorbereitung der Wahl

(1) Für die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Landeselternbeirats, die gem. § 43 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung dem Landeselternbeirat obliegt, lädt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Landeselternbeirats die Mitglieder der Wahlausschüsse (§ 42 Abs. 1 und 6 Elternbeiratsverordnung) rechtzeitig zur Wahl ein und bereitet diese vor.

(2) Der Vorsitzende des Landeselternbeirats kann sich bei der Einladung zur Wahl gemäß Absatz 1 der Hilfe der Regierungspräsidien bedienen; dies gilt insbesondere für die Übermittlung der Einladungen.

(3) Ist kein Vorsitzender des Landeselternbeirats vorhanden oder ist er verhindert, so benennen seine Stellvertreter einen Ansprechpartner für das Regierungspräsidium. Der Landeselternbeirat kann die Aufgaben des Vorsitzenden auch einem Wahlausschuss übertragen, dessen Mitglieder unter entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 5 Geschäftsordnung des Landeselternbeirats bestimmt werden.

(4) Die Einladungen zu den Wahlen müssen schriftlich erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.



## § 2

### Wahlleiter/Wahlleiterin

(1) Der Landeselternbeirat bestimmt aus seiner Mitte für jeden Wahlausschuss (§ 42 Abs. 1 und 6 Elternbeiratsverordnung) einen Wahlleiter.

(2) Wird der Wahlleiter selbst für die Wahl vorgeschlagen, so übertragen die anwesenden Wahlberechtigten die Wahlleitung einem Anderen.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen über die Wahlberechtigung (§ 42 Abs. 2 bis 6 Elternbeiratsverordnung) und die Wählbarkeit (§ 41 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung). Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sind nachzuweisen und können für die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts nicht nachgereicht werden. Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum/zur Schriftführer/Schriftführerin für die Wahl bestimmen.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlleiter – gegebenenfalls gemeinsam mit dem Schriftführer – in einer Niederschrift festzuhalten. Der Wahlleiter hat einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 abzugeben. Er teilt die Namen und Anschriften der Gewählten sofort nach der Annahme der Wahl dem Vorsitzenden des Landeselternbeirats schriftlich mit. Dieser übermittelt dem Kultusministerium die Namen und die Anschriften der gewählten Mitglieder des neuen Landeselternbeirats.

## § 3

### Wahlvorschläge, Abstimmungsverfahren

Für die Wahl in den Wahlausschüssen gem. § 42 Abs. 1 und 6 Elternbeiratsverordnung gilt:

1. Die Wahlberechtigten können nur dann Wahlvorschläge machen und ihr Stimmrecht ausüben, wenn sie anwesend sind. Briefwahl und eine Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.
2. Die Wahlausschüsse wählen jeweils das Mitglied des Landeselternbeirats und seine beiden Stellvertreter in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen.



3. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Als Mitglied des Landeselternbeirats ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
5. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem bei der Wahl nicht Anwesenden spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Aufforderung abzugeben. Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so ist sie, wenn er bei der Wahl anwesend war, sofort zu wiederholen; war er nicht anwesend, so gilt sein Stellvertreter als gewählt.

## § 4

### Wahleinspruch

(1) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur zulässig, wenn gegen zwingende Vorschriften des Schulgesetzes, der Elternbeiratsverordnung oder dieser Wahlordnung für die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Der Einspruch kann von aktiven und passiven Wahlberechtigten erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe beim Vorsitzenden des Landeselternbeirats schriftlich einzulegen.

(3) Über den Einspruch gegen die Wahl eines Mitglieds des Landeselternbeirats entscheidet der zum Zeitpunkt der Entscheidung amtierende Landeselternbeirat. Die Entscheidung über den Wahleinspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landeselternbeirats zu nehmen, zu der dies fristgerecht möglich ist (nach § 21 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landeselternbeirats). Der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, hat bei der Entscheidung des Landeselternbeirats kein Stimmrecht. Er sowie der Einsprecher/die Einsprechende können sich in der Sitzung vor der Entscheidung des Landeselternbeirats zu dem Einspruch äußern; beide sind zu der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Der Vorsitzende des Landeselternbeirats teilt die Entscheidung dem Einsprechenden sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mit.



(5) Ein Elternvertreter übt seine Rechte und Pflichten als Elternvertreter aus, solange nicht der Landeselternbeirat die Wahl für ungültig erklärt hat. Wird die Wahl auf den Einspruch hin für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

## § 5

### In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 18. September 2013 außer Kraft.